

# **GERICHTSORDNUNG**

## (Hausordnung)

### I.

Dieses Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

Wer eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes einem Kontrollorgan des im Haus tätigen Sicherheitsdienstes zu übergeben, der die Waffe in dem hierfür bestimmten Tresor zu verwahren hat.

### II.

Auf Kontrollorgane, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder aufgrund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit das Verbot der Mitnahme von Waffen in das Gerichtsgebäude nicht anzuwenden.

### III.

Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Diese Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchgeführt werden; unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenständen sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts wie die/der Durchsuchte vorgenommen werden. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.

### IV.

Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen.

Die Kontrollorgane können zur Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstands die den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehenden Organe der öffentlichen Sicherheit unmittelbar um Unterstützung ersuchen.

## **V.**

Aus besonderem Anlass können weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, wie insbesondere:

- a) Personen und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch Kontrollorgane, soweit dadurch nicht die der bzw. dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;
- b) Verbote des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder Verfügungen, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbote);
- c) das Gestatten des Zugangs nur unter der Bedingung der Hinterlegung eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucherausweises;
- d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür;
- e) Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in der im Gerichtsgebäude bestehenden Tiefgarage oder im Hof des Gerichtsgebäudes.

## **VI.**

Menschen mit Behinderung ist das Mitführen von Assistenzhunden in die Räumlichkeiten dieses Gerichtsgebäudes zu gewähren, ansonsten ist das Mitbringen von Tieren grundsätzlich untersagt.

## **VII.**

Zur Minimierung der Infektionsgefahr mit SARS-CoV-2 werden bis auf Weiteres folgende Anordnungen getroffen:

- a) Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, sich im Gerichtsgebäude aufhalten und bewegen, haben im gesamten Gerichtsgebäude eine § 2 Abs 1 COVID-19-

BMV (BGBl II 86/2022) entsprechende Maske zu tragen und gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von zwei Meter einzuhalten.

- b) In Verhandlungen haben alle Anwesenden ebenfalls eine § 2 Abs 1 COVID-19-BMV entsprechende Maske zu tragen, wobei es den Entscheidungsorganen freigestellt ist, bei Bediensteten sowie Angehörigen der in § 4 Abs 1 GOG genannten Berufsgruppen für den Fall des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd § 2 Abs 2 Z 1 und 2 COVID-19-BMV von der Verpflichtung zum Tragen einer solchen Maske zur Gänze abzusehen. Sitzungspolizeiliche Anordnungen richterlicher Rechtsprechungsorgane bleiben unberührt.
- c) Personen, denen das Tragen einer § 2 Abs 1 COVID-19-BMV entsprechenden Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, haben eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung iSd § 9 Abs 3 Z 8 COVID-19-BMV zu tragen, es sei denn, auch dies kann ihnen aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden.
- d) Personen, die den Verpflichtungen gem lit. a), b) und c) trotz Hinweises auf die Einhaltung dieser Vorgaben nicht nachkommen, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Wer in diesem Fall eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen (§ 16 Abs 5 GOG).
- e) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gem lit. a) bzw b) gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Der Präsident des Landesgerichtes  
Innsbruck, am 04. März 2022  
Dr. Gerhard Salcher